
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“

erneute Offenlage
vom 04.01.2021 bis 12.02.2021

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“

erneute Offenlage vom 04.01.2021 bis 12.02.2021
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Freiburg 22.12.2020	Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich zum aktuellen Planungsstand (22.12.2020) keine Einwände.	Kenntnisnahme
2	Netze BW GmbH 18.01.2021	<p>Unsere Stellungnahme vom 30.06.2020 wurde von Ihnen soweit in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und hat somit auch weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir haben daher zu dem Bauleitplanverfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Ferner bitten wir darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unserer E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3	bnNETZE GmbH 18.01.2021	<p>1. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt</p>	Kenntnisnahme

		<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan be- rühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	
4	Landratsamt Lörrach 21.04.2021	<p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur erneuten Offenlage der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“ der Stadt Rheinfelden auf der Gemarkung Adelhausen Sehr geehrte Damen und Herren, der Umweltbericht wurde nur teilweise berichtet, so dass es zu einem Defi- zit in der Ausgleichsbilanzierung kommt. So wurde bei der Berechnung der Wertigkeit der Bäume weiterhin eine Fettwiese als Untergrund angenommen, wodurch die Bäume 6.646 Punkte zu hoch bewertet wurden. Das Defizit des Schutzgutes Boden kann daher nicht kompensiert werden. Außerdem ist die fachliche Vorgabe der externen Ausgleichsflächen nicht ausreichend, so dass unter diesen Vorgaben das Ziel nicht erreicht wird. Aus einer momentanen Fettwiese sollen Magerwiesen (FFH Flachland- mähwiesen) entwickelt werden, die jedoch unter den genannten Vorgaben nicht realistisch zu entwickeln sind. Die Pflege, die für die externen Flächen angegeben wird entspricht ebenfalls nicht dem methodischen Standard, der für die Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen angegeben wird (siehe Bewirtschaftungshinweise LAZBW, FFH -Flachlandmähwiese). Hier ist noch nachzubessern, damit die Anlage und Pflege der Flächen in dem abzuschließenden Vertrag korrekt übernommen und die Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Aufstellung der Totholzpyramiden ist eine CEF-Maßnahme (u.a. Auf- rechterhaltung des Höhlenangebots) die bereits nach dem Eingriff ihre Wirkung entfalten muss. Ebenso die Montage</p>	<p>Anregung wird aufgenommen. Textliche Festsetzungen werden entsprechend geändert. Nach Rücksprache mit dem LRA Lörrach, SG Naturschutz & Land- schaftspflege wurden die Ausgleichs- maßnahmen und die CEF-Maßnahmen angenommen. Die Sicherung der (vorgezogenen) Aus- gleichsmaßnahmen inklusive Monito- ring und Erfolgskontrolle erfolgt über die Öffentlich-rechtliche Verträge der beiden Vorhabenträger.</p>

		<p>der Fledermauskästen, falls der Schuppen abgebrochen wird. Im Gutachten wird auch darauf hingewiesen, dass Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden müssen. Dies gilt auch für die Montage von Fledermaus-/Nistkästen. Darüber hinaus empfehlen wir, den Hinweis aufzunehmen, dass Schottergärten nicht zulässig sind. Anlass hierfür ist der neue § 21a des Landesnaturschutzgesetzes.</p>	
--	--	---	--

Rheinfelden (Baden), 29.06.2021
601 – Tobias Reichenbach/Patrick Pauli/Patrick Philipp